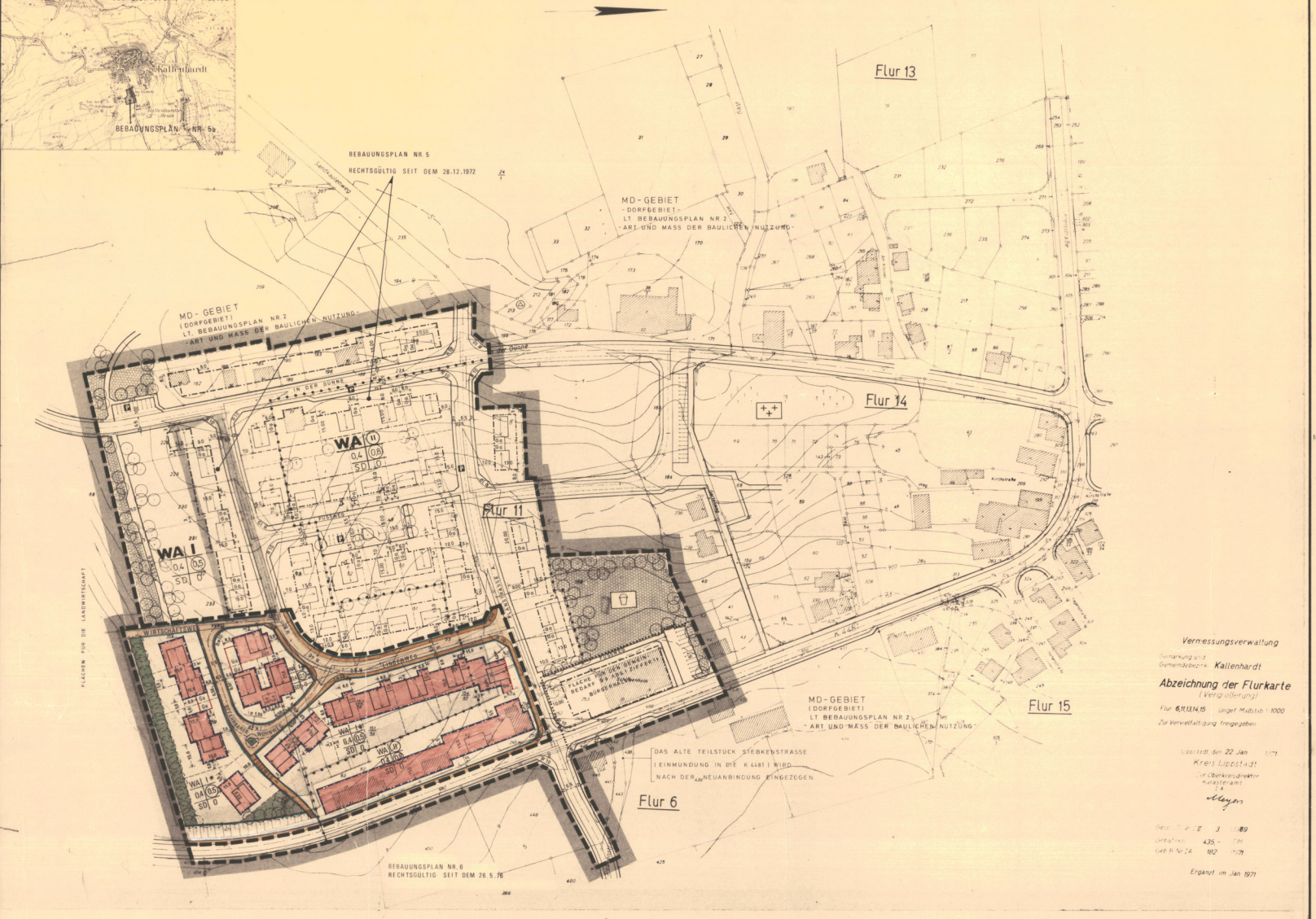

Vermessungsverwaltung

Gemarkung Kallenhardt

Abzeichnung der Flurkarte
(Vergrößerung)

Flur 6/11/13/14/15 Urgot Maßstab 1:1000

Zur Verwertung freigegeben

Lippstadt den 22 Jan 1971
Kreis Lippstadt
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
i.A.

Gebühr DM 3 / 1189
Unterschrift 435 / 1971
Liet. Nr. 1A 192 / 1971

Ergänzt im Jan 1971

Präambel:

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung von 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 Juli 1978 (GV. NW. S. 290)

§ 2 und 10 des Bundeshaupesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. 9. 1977 BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW 232) in Verbindung mit

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundeshaupesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 298)

hat der Rat der Stadt Rüthen in der Sitzung am 12.8.1980 ..... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des am 23.8.1972 ..... von der Gemeindevertretung Kallenhardt als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 5, der am 31.10.1972 ..... vom Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigt wurde. Der Bebauungsplan Nr. 5 verliert in dem Bereich [redacted] der Flur 11, Flurstücke 59, 60, 61, 62, 63, 64, 269, 471, 54, 256, 258, 257, 245, 161, 162, 163, 164 sowie teilweise [redacted] die Flurstücke 51, 52, 53, 55, 125, 127 und 244 der Flur 11 nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 5 a seine Gültigkeit. Parzellenbezeichnung teilweise fortgeschrieben.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z. B. bei Grünflächen erkennbar ist. Auch die reinen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO, zulässig sind:

1. Wohngebäude.
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO wird Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Ziffer 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe), Ziffer 5 (Tankstellen) und Ziffer 6 (Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen) X die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

X zugelassen

Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig.

farbig — im WA — OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHEN

Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baumgrenzen und roten Baulinien begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der behaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baumrundstücke nicht überschritten werden.

weiß — NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHEN:

Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO sind nicht zulässig.

Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten.

Pflichtfestsetzung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25a BBauG als Rahmenpflanzung

Ga — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
Garagen sind auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

VERKEHRSFLÄCHEN

0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), behaubarer Anteil des Baumrundstücks

(0.5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

(II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

* — Ausnahmsweise kann ein Geschoss mehr zugelassen werden, wenn bei Hanglage das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist.

O — OFFENE BAUWEISE

B SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN

GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

425 — HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE ÜBER NN

VORHANDENE GEBÄUDE

BEBAUUNGSVORSCHLAG

C GESTALTUNGSSATZUNG gemäß § 103 BauO NW

SD — SATTELDACH

DACHNEIGUNG: WA I = 30°, Drempel sind bis 0,50 m zulässig
WA II = 30°, Drempel sind nicht zulässig

FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE ZWINGEND

Für Garagen können Flachdächer zugelassen werden.

D INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigungen des Regierungspräsidenten und des Oberkreisdirektors in Kraft.

SATZUNG DER STADT RÜTHEN VOM 14.1.1981

BEBAUUNGSPLAN NR. 5a M. 1:1000

GELÄNDE ZWISCHEN SCHÜTZENSTRASSE (K68) UND LINDENWEG
IM ORTSTEIL KALLENHARDT
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

PLANUNG	BESCHEINIGUNG	AUFSTELLUNG	ORTSFESTLEGUNG	OFFENLEGUNG	BESCHLUSS	GENEHMIGUNG		RECHTSVERBINDLICHKEIT	BEGLAUBIGUNG
Stadtverwaltung Rüthen - Bauamt -	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Übereinstimmung mit den amtlichen Katasternachweis ~~überein~~.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß der Stadtvertretung Rüthen vom 23.5.1979 ..... aufgestellt worden.	Die Ziele und Zwecke dieser Planung sind gemäß § 2 a BBauG (1976) allgemein erörtert worden. Die Erörterung erfolgte nach den von der Stadtvertretung erlassenen Richtlinien als einfache/ ~~erweiterte~~ Bürgerbeteiligung.	Der Bebauungsplan Nr. 5 a der Stadt Rüthen hat mit Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG (1976) vom 9.3.1980 ..... bis 9.4.1980 ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 2 a (6) BBauG (1976) am 20.2.1980 ..... bekanntgemacht worden.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG - planungsrechtlicher Teil - und gemäß § 103 (1) BauO NW - gestaltungsrechtlicher Teil - von der Stadtvertretung Rüthen am 12.8.1980 ..... jeweils als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Teilbereich, der der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 5 der früheren Gemeinde Kallenhardt beinhaltet (gleiche Plangebietsfläche wie Bebauungsplan Nr. 5a) außer Kraft zu setzen.	Planungsrechtlicher Teil Gemäß § 11 BBauG (1976) genehmige ich hiermit diesen von der Stadtvertretung Rüthen als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 5 a.	Gestaltungsrechtlicher Teil Gemäß § 103 (1) BauO NW genehmige ich hiermit die von der Stadtvertretung Rüthen beschlossenen gestaltungsrechtlichen Vorschriften	Die Genehmigungen gemäß § 11 BBauG und § 103 BauO NW, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 16.09.1980 ~~20.10.80~~ bekanntgemacht. Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan einschl. der gestaltungsrechtlichen Vorschriften rechtsverbindlich geworden. Gemäß § 12 BBauG liegt dieser Bebauungsplan mit Begründung ab sofort ..... bei der Stadtverwaltung - Bauamt - Rüthen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 a der Stadt Rüthen vom 14.1.1981 wird hiermit beglaubigt.
Rüthen, den 22.5.1979 neil. am 10.2.1980 neil. am 23.2.1981	Lippstadt 8. Oktober 1980 ~~Lippstadt, den~~	Rüthen, den 18.03.1980 ~~20.3.1979~~	Rüthen, den 23.9.1978	Rüthen, den 09.04.1980 ~~10.2.1980~~	Rüthen, den 12.08.1980 ~~10.4.1980~~	Arnsberg, den 20.11.1980	Soest, den 29.12.80	Rüthen, den 14.1.1981	Rüthen, den
Stadtbaurat — Planverfasser	Der Oberkreisdirektor Im Auftrag Kreis Soest Katasteramt	Bürgermeister — Stadtdirektor	Bürgermeister — Stadtdirektor i.V.	Stadtdirektor	Bürgermeister — Stadtvertreter Schriftführer	Der Regierungspräsident Im Auftrag: Arnsberg	Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde Im Auftrag	Bürgermeister	Stadtdirektor

Dieser Plan ist Bestandteil der Niederschrift über die Ratssitzung vom 12.8.1980 Tagesordnungspunkt Nr. 29.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer